Amtliche Abkürzung: HKJGB
Fassung vom: 28.09.2015
Gültig ab: 08.10.2015
Gültig bis: 31.12.2025
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:

B

Gliederungs-Nr: 34-56

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) Vom 18. Dezember 2006 *

§ 27 Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung sind vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen. Die pädagogischen Fachkräfte sollen im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf einen regelmäßigen und umfassenden Austausch mit den Erziehungsberechtigten über die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder hinwirken.
- (2) Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung. Die Leitung der Tageseinrichtung soll mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Erziehungsberechtigten dies fordern.
- (3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Elternbeirat. Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören. Er kann von dem Träger und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.
- (4) Das Nähere über die Einberufung der Elternversammlung, die Wahl des Elternbeirates, das Anhörungsrecht nach Abs. 3 Satz 2 und die Auskunftspflicht und das Vorschlagsrecht nach Abs. 3 Satz 3 regelt der Träger.
- (5) Erziehungsberechtigten mit einer Hör- oder Sprachbehinderung werden für die Kommunikation mit der Tageseinrichtung in der deutschen Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mittels anderer geeigneter Kommunikationshilfen die notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 29. Oktober 2010 (GVBI. I S. 369), geändert durch Verordnung vom 21. November 2014 (GVBI. S. 300), erstattet.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 27 HKJGB, vom 23.05.2013, gültig ab 01.01.2014 bis 07.10.2015 § 27 HKJGB, vom 16.12.2011, gültig ab 01.01.2012 bis 31.12.2013 § 27 HKJGB, vom 18.12.2006, gültig ab 01.01.2007 bis 31.12.2011

Fußnoten

*)

Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I S. 698)

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBI. I 2006, 698